

ZENTRALAUSSCHUSS

2/SN-178/ME

BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen,
 Pädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten sowie
 Bundeszieher an Heimen für Schüler allgemeinbildender Schulen

An das
 Präsidium des
 Nationalrates
 Parlament
 Dr. Karl Renner Ring 3
 1010 Wien

1010 Wien,
 Herrengasse 14/3
 0222/53 53 242

Betrifft GESETZENTWURF	
Z'	3 Geogr.
Datum:	1. FEB. 1989
Verteilt	02. Feb. 1989
	Wien 31.1.1989

O. Bauer

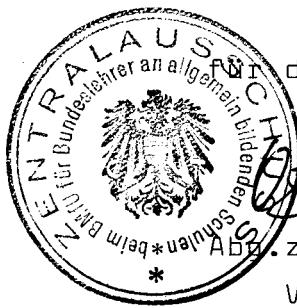
Betr.: GZ 12.940/15-III/2/88

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz vorübergehend geändert wird.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der gefertigte Zentralausschuß übermittelt in der Beilage
 25 Kopien seiner Stellungnahme zu o.a. Gesetzesentwurf.

Mit vorzüglicher Hochachtung



den Zentralausschuß:

Oskar Mayer
 Oskar MAYER
 Vorsitzender

25 Beilagen

ZENTRALAUSSCHUSS

BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen,
Pädagogischen Akademien, Pädagogischen Instituten sowie
Bundeserzieher an Heimen für Schüler allgemeinbildender Schulen

Herrengasse 14
1010 Wien
Tel.: 53 53 242

Betr.: GZ 12.940/15-III/2/88

Stellungnahme des Zentralausschusses beim BMUKS für Bundeslehrer an AHS etc. zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz vorübergehend geändert wird:

Begründet wird der Entwurf damit, daß sich bei der Vorbereitung der Reform der AHS-Oberstufe "in einer Reihe von Fällen der Wunsch nach einem Wechsel von einer Unterstufenform der AHS in eine andere Oberstufenform" ergeben habe; die in solchen Fällen vorgesehene Aufnahmsprüfung gem. § 29, Abs.5 SchUG führe zu Härten, da "den Erziehungsberechtigten bei der Wahl der Unterstufenform in den letzten Jahren noch nicht die Angebote der neugestalteten AHS-Oberstufe bekannt waren."

Dazu ist festzustellen:

1. Die Festlegung der AHS-Schulformen an den einzelnen Schulen auf Grund der 11.SchOG-Novelle ist im wesentlichen unproblematisch. Es lassen sich die bisherigen Schulformen über die neuen Grundformen in Verbindung mit den alternativen Pflichtgegenständen unschwer in das neue System überleiten. Die Erhaltung des Bildungsangebotes der bisherigen Schulformen war ja eines der Anliegen der 11.SchOG-Novelle.
2. Hinsichtlich des bisherigen Realistischen Gymnasiums wurde in der 11.SchOG-Novelle festgelegt, sein inhaltliches Profil dadurch zu erhalten, daß auf der Oberstufe des Realgymnasiums auch das auf der gymnasialen Unterstufe aufbauende Latein angeboten wird. Schüler, die dieses Angebot wahrnehmen, treten also, formal betrachtet, von der 4.Klasse des Gymnasiums in die 5.Klasse des Realgymnasiums über. Inhaltlich gesehen, setzen sie einfach einen gesetzlich unverändert vorgesehenen Bildungsgang fort, der bisher eben die Bezeichnung "Realistisches Gymnasium" getragen hat und der nunmehr neu in die Systematik der Schulformen eingeordnet ist.
Jedenfalls war nur hier ein Schulformen-Angebot der neuen AHS-Oberstufe nicht bekannt, oder genauer: war die neue Bezeichnung und Einordnung eines bestehenden Angebotes nicht bekannt. Es kann daher nur in bezug auf das bisherige Realistische Gymnasium von einem (vielfach gar nicht wörtlich so artikulierten) Wunsch nach einem "Wechsel" der Schulform gesprochen werden. Die seit

dem Herbst 1988 in diesem einen Teilbereich der AHS-Oberstufe bestehende Unsicherheit bei Eltern, Lehrern und Schülern bedarf der - längst überfälligen - Klärung.

3. In allen anderen Fällen ist kein Handlungsbedarf gegeben. Da es bisher kein Angebot der Kombination z.B. von gymnasialer Unterstufe und wirtschaftskundlicher Oberstufe gegeben hat und auch die 11.SchOG-Novelle gem. § 36 nichts derartiges vorsieht, können auch keine Erwartungen enttäuscht werden. Allfällige weitergehende Wünsche nach Wechsel der Schulform sind nicht Folge der neuen Oberstufenstruktur. (Sonst hätte man ja schon bei den Verhandlungen über die 11.SchOG-Novelle Übergangsbestimmungen diskutiert.)
4. Der Zentralausschuß vertritt daher die Auffassung, daß eine Gesetzesänderung nicht notwendig ist. Im Interesse der Schüler an Schulen, die derzeit ein Realistisches Gymnasium führen, und in Anbetracht der schon verlorenen Zeit wäre jedoch e h e s t e n s in Auslegung des § 39 Abs.1 Z.2 li.b SchOG idF der 11.SchOG-Novelle klarzustellen:

Schüler, die von der Unterstufe des Gymnasiums in ein Realgymnasium überreten und dort das auf der Unterstufe des Gymnasiums begonnene Latein als alternativen Pflichtgegenstand fortsetzen, haben keine Aufnahmsprüfung gem. § 29, Abs.5 SchUG abzulegen, soferne sie die Unterstufe erfolgreich abgeschlossen haben.